

**Antrag**  
**der Fraktion der SPD und**  
**der Fraktion der FDP/DVP**

**Entschließung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**– Drucksache 16/9087**

**Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung**

Der Landtag wolle beschließen:

die Landesregierung zu ersuchen, einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vorzulegen, welcher

1. als Bezugspunkt für eine Verjährungsfrist für die Erhebung von Erschließungsbeiträge nicht den Eintritt der Vorteilslage definiert als die endgültige technische Herstellung, sondern eine Alternative wählt, welche eine wirkliche Lösung für eine Verjährung von Erschließungsbeiträge für Straßen vorsieht, die bereits seit Jahrzehnten für den Verkehr freigegeben wurden und die nicht mehr als Neubaustraße gewertet werden können;
2. eine Regelung ermöglicht, die für die o. g. Verjährung einen Übergangszeitraum schafft, in welcher die Kommunen eine erhöhte Flexibilität bei der Anwendung des Erschließungsbeitragsrechts sowie Unterstützung durch die Landesregierung erhalten, sodass die Kommunen ausreichend Zeit sowie ggf. Ressourcen haben, sich auf das neue Erschließungsbeitragsrecht einzustellen.

24.11.2020

Stoch, Gall, Hinderer und Fraktion  
Dr. Rülke, Dr. Schweickert und Fraktion

**Begründung**

Die Regelung zur Verjährungsfrist von Erschließungsbeiträgen im Gesetzesentwurf der Landesregierung nimmt als Bezugspunkt das Eintreten der Vorteilslage. Dies bedeutet nach Gesetzesbegründung und auch gängiger Rechtsprechung, dass „es für die Bestimmung des Eintritts der Vorteilslage maßgeblich darauf an[kommt], ob eine beitragsfähige Erschließungsanlage technisch entsprechend dem (Aus-)Bauprogramm der Gemeinde vollständig und endgültig hergestellt ist“. In der Praxis bedeutet dies aber, dass Straßen seit Jahrzehnten für den Verkehr freigegeben sein können, aber aufgrund einer fehlenden Übereinstimmung mit dem Bauprogramm (z. B. fehlende Beleuchtungsanlage) noch nicht „endgültig technisch hergestellt“ sind und somit es auch für jahrzehntealte Straßen noch zur Erhebung von Erschließungsanträgen kommen kann. Der Entschließungsantrag fordert die Landesregierung dazu auf, hierzu einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der für solche Fälle eine sinnvolle Lösung und tatsächliche Verjährung ermöglicht. Er greift damit Diskussionen in der Beratung des Innenausschusses sowie eine Zusage der Landesregierung auf, in der Gesetzesbegründung auf diesen Aspekt genauer einzugehen.

Damit die betroffenen Kommunen sich auf das neue Erschließungsbeitragsrecht einstellen können, wird eine Übergangsregelung gefordert, die noch die Umsetzung von aktuellen Planungen ermöglicht und eine Vorbereitung auf die neue Rechtslage zulässt. Dabei soll die Landesregierung aktive Unterstützung gewähren und eine hohe Flexibilität bei der Anwendung des Erschließungsbeitragsrechts ermöglichen.